

## Satzung

### **der Stadt Jever über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds.Gesetz- und Verordnungsblatt S. 383), der §§ 26 und 28 des Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren in der Fassung vom 08.03.1978 -Niedersächsisches Brandschutzgesetz- (Nds.GVBl. S. 233) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.1990 (Nds.GVBl. S. 101) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds.GVBl. S 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds.GVBl. S. 374) hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung am 11.12.1997 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 -Allgemeines-**

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

#### **§ 2 -Entgeltliche Pflichtaufgaben -**

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 28 Abs. 1 Niedersächsisches Brandschutzgesetz,
- c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 S. 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm),
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugbrände).

#### **§ 3 - Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen -**

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflicht besteht für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- c) Auspumpen von Räumen (z. B. Kellern),
- d) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- e) Absichern von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- f) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

#### **§ 4 -Kosten- und Gebührenschuldner-**

(1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung

- ⇒ a), d) und e) gem. § 26 Abs. 4 Niedersächsisches Brandschutzgesetz,
- ⇒ b) gem. § 28 Abs. 1 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (Veranstalter oder Veranlasser),
- ⇒ c) gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (ersuchende Gemeinde).

(2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.

(3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

#### **§ 5 - Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung -**

(1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- und Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung.

Bei dem Personal der Freiwilligen Feuerwehr werden die für die Vorhaltung ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten (Grundkosten) zuzüglich der tatsächlich zu erstattenden Verdienstauffälle zugrunde gelegt.

(3) Bei der Berechnung wird jede angefangene halbe Stunde voll berücksichtigt. Als Mindestbetrag wird der Kostenersatz bzw. die Gebühr für eine Stunde erhoben. Bei Tagessätzen werden angefangene Tage als volle Tage gerechnet. Bei der Überlassung von Geräten wird der Kostenersatz bzw. die Gebühr nach der Zeit von der Übergabe bis zur Rücknahme berechnet.

(4) Sofern für bestimmte Leistungen im Kosten- und Gebührentarif keine festen Sätze festgelegt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet. Bei der Überlassung von Geräten ist in diesen Fällen vorher mit der Stadt ein Kostenersatz/eine Gebühr zu vereinbaren.

(5) Der Kostenersatz/die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

#### **§ 6 - Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht -**

(1) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte, damit entsteht die Kostenerstattungs- und Gebührensschuld.

(3) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistung nach Absatz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemißt sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

#### **§ 7 -Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung -**

(1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

#### **§ 8 - Unbillige Härte -**

Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird nicht verlangt, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.

#### **§ 9 - Haftung -**

Die Stadt Jever haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

#### **§ 10 - Inkrafttreten -**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Jever über die Erhebung von Gebühren für Hilfeleistungen und für die Gestellung von Geräten durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Jever vom 02.04.1976 außer Kraft.

Jever, den 11. Dezember 1997

(Lorentzen)  
Bürgermeisterin

(Hashagen)  
Stadtdirektor

## Anlage

zur Satzung der Stadt Jever über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

# Kosten- und Gebührentarif

Kosten- und Gebühr.Ziff	Kosten- und Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	
1.	Personalleistungen		
1.1	Personaleinsatz pro Person (Grundbetrag)	50,-- DM/Std	25,-- €/Std
1.1.1	Zusatzbetrag (tatsächlicher Verdienstaussfall)		
1.2	Sicherheitswache pro Person (Grundbetrag)	30,-- DM/Std	15,-- €/Std
1.2.1	Zusatzbetrag (tatsächlicher Verdienstaussfall)		
1.2.2	Bei Einsätzen nach 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr wird ein Zuschlag von 35 v.H., bei Einsätzen an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben		
2.	Fahrzeugeinsatz		
2.1	Tanklöschfahrzeug (TLF)	110,-- DM/Std	56,-- €/Std
2.2	Löschgruppenfahrzeug (LF)	100,-- DM/Std	51,-- €/Std
2.3	Rüstwagen, Schlauchwagen, Gerätewagen	60,-- DM/Std	30,-- €/Std
2.4	Mannschaftstransportwagen (MTW)	50,-- DM/Std	25,-- €/Std
2.5	Einsatzleitwagen (ELW)	20,-- DM/Std	10,-- €/Std
2.6	Bereitstellung eines Feuerwehrfahrzeuges für die Sicherheitswachen je Tag und Veranstaltung	50,-- DM	25,-- €/Std
2.7	Drehleiter DL 23-12	1.260,--DM/Std	644,-- €/Std
3.	Sachleistungen		
3.1	Hochleistungslüfter	50,-- DM/Std	25,-- €/Std
3.2	Tragkraftspritze (TS)	50,-- DM/Std	25,-- €/Std
3.3	Stromerzeuger	50,-- DM/Std	25,-- €/Std
3.4	Motorsäge (Kettensäge) u. dergl.	30,-- DM/Std	15,-- €/Std
3.5	Beleuchtungsgerät (Scheinwerfer etc.)	10,-- DM/Std	5,-- €/Std
3.6	Unfallrettungsgerät (Schere, Spreitzer, Hebekissen)		
3.6.1	manuell bediente Geräte	10,-- DM/Std	5,-- €/Std
3.6.2	durch Motor angetriebene Geräte	20,-- DM/Std	10,-- €/Std
3.7	Flutlichtstrahler mit Zubehör 30	30,-- DM/Std	15,-- €/Std
3.8	A, B, C u. D-Schläuche	pro Länge u. Einsatz 5,-- DM	2,50 €
3.9	Sauerstoffbehandlungsgerät, Preßluftatmer	pro Gerät u. Einsatz 30,-- DM	15,-- €
3.9.1	Elektrokellerpumpe mit Zubehör	pro Gerät u. Einsatz 20,-- DM	10,-- €
4.	Überlassung von Geräten		
4.1	Schläuche je Länge	40,-- DM/Tag	20,-- €/Tag
4.2	Kleingeräte (z.B. Verteiler, Strahlrohr, Fangleine)	30,-- DM /Tag/Gerät	15,-- €
4.3	Beleuchtungsgerät (Scheinwerfer)	50,-- DM /Tag/Gerät	25,-- €
4.4	Notstromaggregat	50,-- DM/Tag	25,-- €/Tag
4.5	Elektrokellerpumpe mit Zubehör	30,-- DM/Tag	15,-- €/Tag

5. Materialverbrauch
- 5.1 Materialien, wie Kohlensäure, Sauerstoff, Preßluft, Ölbinder, Löschpulver, Wasser aus dem Leitungsnetz u.a. werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu den jeweiligen Tagespreisen zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 10% der Wiederbeschaffungskosten berechnet.
- 5.2 Die Kosten der Entsorgung von Sondermüll werden zu den jeweiligen Tagespreisen zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 10% berechnet.
6. Unfugalarm

tatsächliche Abwesenheit  
des eingesetzten Personals  
nach Ziffer 1  
mindestens

800,-- DM      409,-- €

tatsächliche Abwesenheit  
der eingesetzten  
Fahrzeuge nach Ziffer 2,  
mindestens

300,-- DM      153,-- €